

**Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen
zur Finanzierung der Bereitschaftspflege
gemäß § 42 SGB VIII und § 42a SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.
- 1.2 Stellt ein personensorgeberechtigter Elternteil einen Antrag auf Hilfe und fällt dieser Elternteil oder der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen aus oder fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, kann der Fachdienst Jugend darüber entscheiden, dass das Kind versorgt und betreut wird, solange es für sein Wohl erforderlich ist.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die um Obhut bitten; eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erforderlich macht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsbeauftragte im Inland aufhalten; zur Gewährleistung einer Fremdunterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushaltes bei familiären Notlagen bzw. Notsituationen wegen Krankheit des/der Personensorgeberechtigten, wenn eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht geleistet werden kann.
- 1.4 Ein gültiger Bereitschaftspflegevertrag zwischen der Bereitschaftspflegeperson und dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist maßgebend.

2. Gegenstand

Durch diese Richtlinie soll Folgendes geregelt werden:

1. eine Bereitschaftspauschale,
2. die Bemessung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes bei Inanspruchnahme,
3. die Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge der Bereitschaftspflegeperson,
4. einmalige Beihilfen/ Krankenhilfe.

3. Finanzierung

3.1 Bereitschaftspauschale

Die Anforderungen an eine Bereitschaftspflegestelle sind aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und hinsichtlich der ständigen Flexibilität sowie der Bereitschaft der Bereitschaftspflegerperson, sich auf ständig verändernde Betreuungssituationen einzustellen, sehr hoch. Die Grundpauschale für die ständige bzw. überwiegende Bereitschaft wird in Höhe von monatlich **275,00 €** vergütet.

Die Grundpauschale wird unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung an die Bereitschaftspflegestelle bei bestehendem Bereitschaftspflegevertrag gezahlt.

3.2 Bemessung des täglichen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme der Bereitschaftspflege*

Altersstufen	Kosten für Sachaufwand**	Kosten für Erziehung**	Täglicher Pauschalbetrag**
0 bis 5 Jahre	19,00 €	8,00 €	27,00 €
6 bis 11 Jahre	22,00 €	8,00 €	30,00 €
12 bis 17 Jahre	24,00 €	8,00 €	32,00 €

* Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes (1/30) orientiert sich am monatlichen Pflegegeld auf Grundlage der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019). Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung erstmalig zum 01.01.2023, nachfolgend nach jeweils zwei Jahren.

** Rundung auf volle Euro

Bei der Belegung der Bereitschaftspflegestelle gelten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet.

Die Zahlung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes erfolgt für den jeweils zurückliegenden Monat.

3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung

In Anlehnung an § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Bereitschaftspflegestelle für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle.

Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr*).

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Bereitschaftspflegekinder einmal pro Bereitschaftspflegestelle.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Bereitschaftspflegestelle ab dem Tag der Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wird. Der Anspruch endet mit Ende des Bereitschaftspflegeverhältnisses.

Änderungen des SGB VII werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbetrages der Unfallversicherung begründen.

* letzte Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019)

3.4 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung

Derzeit beträgt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung monatlich 83,70 €. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird davon die Hälfte, derzeit 41,85 €, als erstattungsfähige Aufwendung pro Bereitschaftspflegestelle anerkannt, soweit der monatliche Alterssicherungsbeitrag nicht weniger als 83,70 € beträgt.

Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Bereitschaftspflegestelle auf Antrag nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Alterssicherung auf Grundlage eines Bescheides bei Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle gezahlt.

Bei voller Erwerbstätigkeit der Bereitschaftspflegeperson erfolgt keine Erstattung, bei teilweiser Erwerbstätigkeit erfolgt eine prozentuale Erstattung.

Änderungen des SGB VI werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbeitrages der Alterssicherung begründen.

4. Einmalige Beihilfen und Krankenhilfe gemäß § 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII

Die Bewilligung erfolgt auf Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Höhe der festgelegten Leistungen handelt es sich um Richtwerte.

In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuellen Hilfeplanverfahren/Schutzverfahren nach Maßgabe des Einzelfalles überschritten werden.

Die Nennung der Leistungen ist nicht abschließend.

4.1 Einmalige Beihilfen

Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen
Einrichtung Bereitschaftspflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig	
Notausstattung Bekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Aufnahme bei Bereitschaftspflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausrüstung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich

4.2 Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist im Sinne dieser Richtlinie Kindern und Jugendlichen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren ist, Krankenhilfe durch das Jugendamt zu leisten. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung können im Einzelfall übernommen werden.

Leistung	Höhe	Voraussetzungen
Brille	In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe	bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und des Kostenvorschlages

5. Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege geht grundsätzlich den Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII, seelische Eingliederungshilfe nach § 35a Abs.2 Nr. 3 SGB VIII vor, weil es sich hier um einen Anspruch des Kindes handelt.

Wird ein Kind im Alter von 0-10 Jahren in einer Bereitschaftspflegestelle aufgenommen und besuchte es schon vor Aufnahme in diese aufgrund einer Bedarfsprüfung gemäß KiföG M-V eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, so soll das Kind **diese** auch weiterhin besuchen.

Eine Maßnahme gemäß §§ 42, 42a SGB VIII im Sinne dieser Richtlinie berührt den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht.

Bei einem Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle über den Rechtsanspruch hinaus, ist eine Einzelfallentscheidung des Fachdienstes Sozialpädagogischer Dienst einzuholen.

Verpflegungskosten in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle werden nach Maßgabe des Einzelfalles erstattet.

Vor Übernahme erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachgebiet KITA.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Siegel